

Gemeinde Waldneukirchen: Landesverwaltungsgericht weist Beschwerde gegen Versagung der Baubewilligung wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan als unbegründet ab

Der Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für den Dachgeschoßausbau eines bestehenden Wohnhauses war vom Bürgermeister der Gemeinde Waldneukirchen wegen Widerspruchs zum damals bestehenden Flächenwidmungsplan abgewiesen worden, weil dieser für das Grundstück die Widmung „eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB)“ enthalten hatte. Der dagegen erhobenen Berufung war vom Gemeinderat nicht stattgegeben worden.

Im Zuge des weiteren Verfahrens war der (damals) bestehende Flächenwidmungsplan im Wege eines Verordnungsprüfungsverfahrens vom Verfassungsgerichtshof (VfGH vom 18. Juni 2015, [V 68/2015](#)) aufgehoben und im Anschluss daran die Entscheidung des Gemeinderates vom Landesverwaltungsgericht ([LVwG-150809/2](#) vom 12. November 2015) behoben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurückverwiesen worden. Aufgrund eines zwischenzeitlich erneuerten Flächenwidmungsplanes wies der Gemeinderat die seinerzeitige Berufung jedoch neuerlich ab, mit dem Argument dass das Vorhaben auch dem neuen Flächenwidmungsplan widerspricht.

Dagegen erhob der Bauführer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der Verordnungsakten zu den Flächenwidmungsplänen sowie diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinde und des Landes Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Unter Hinweis auf den zwischenzeitlich neu erlassenen Flächenwidmungsplan (Nr. 4) der Gemeinde Waldneukirchen hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass sich der Gemeinderat ausführlich (im Sinne der Vornahme einer Grundlagenforschung und Interessenabwägung) mit der Frage der Widmung für das verfahrensgegenständliche Grundstück

auseinandergesetzt hat. Damit wurden auch die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes aus den Vorentscheidungen umgesetzt. Da die Widmung für das Grundstück im neuen Flächenwidmungsplan wieder mit „eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB)“ festgelegt wurde, war die Bewilligung für das Bauvorhaben zu Recht versagt worden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-150809/33](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at